wiener börse.at

Market Quarterly

Newsletter zu Kapitalmarkt-Finanzierungen

cee stock exchange group

November 2014

Kapitalmarkt Forum

Aktionärsinteressen – Hauptversammlungsmehrheiten in Gesetz und Praxis

RA Dr. Florian Khol, Binder Grösswang Rechtsanwälte

Das Aktiengesetz sieht für die Corporate Governance einer Aktiengesellschaft („AG") eine Dreiteilung der Funktion zwischen Vorstand (Geschäftsführung), Aufsichtsrat (Überwachung) und Hauptversammlung (Eigentümerversammlung) vor.

Die Hauptversammlung („HV") der AG besteht aus allen Aktionären. Dabei verkörpert grundsätzlich jede Aktie eine Stimme. **Entscheidungen** in der HV werden mit **einfacher Mehrheit (50 %) oder mit „qualifizierter" Mehrheit (75 %)** der in der Hauptversammlung abgegeben Stimmen getroffen, so die Satzung der AG nichts anderes vorschreibt.

Börsennotierte AGs haben regelmäßig die Zustimmungserfordernisse auf das aktienrechtlich zulässige Minimum der einfachen Mehrheit reduziert. Lediglich für **bestimmte Fälle** sieht das Aktiengesetz zwingend eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der in der HV abgegeben Stimmen vor (z.B. Spaltungen oder Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts). Vereinzelt tritt zu diesem Zustimmungserfordernis die Notwendigkeit einer zusätzlichen Kapitalmehrheit hinzu.

Nachdem die überwiegende Anzahl der Beschlüsse in der HV mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmen gefasst wird, kommt in der Praxis der HV-Präsenz (d.h. der in der HV vertretenen Stimmen) ein hoher Stellenwert zu: **Je geringer die HV-Präsenz ist, desto weniger Stimmen sind notwendig, um einen Beschluss zu fassen**.

In Österreich ist die HV-Präsenz im internationalen Vergleich gering. Dies liegt wohl auch an einer Besonderheit der Aktionärsstruktur österreichischer börsenotierter AGs – der Dominanz eines Gesellschafters. Nur wenige börsenotierte AGs (z.B. Wienerberger AG) haben aktuell keinen Aktionär, der nicht zumindest über knapp 30 % oder mehr Stimmrechte verfügt und damit die Willensbildung in der AG bestimmt. Erfahrungsgemäß vermittelt bereits eine **Beteiligung von rund 25 % der Stimmrechte** in einer HV aufgrund der regelmäßig geringen HV-Präsenz die **notwendige Stimmrechtsmehrheit**, um Beschlüsse alleine zu fassen oder allein verhindern zu können. Da das Aktienrecht für die Beschlussfassung in der HV überwiegend eine Stimmenmehrheit von 50 % der abgegeben Stimmen vorsieht, ist allerdings bei hoher HV-Präsenz nicht sichergestellt, dass bereits rund 25 % der Stimmen eine Mehrheit vermitteln.

Kontrollierende Aktionäre, die den Verkauf von Aktien bzw die Verwässerung der eigenen Beteiligung überlegen (z.B. im Zuge eines IPO), sind daher gut beraten, vorab sorgfältig abzuwägen, wie sicher und in welchem Ausmaß der Einfluss auf die Beschlussfassung in der HV nach Durchführung des Verkaufs sein soll.

Für weiterführende Informationen steht Ihnen Herr Dr. Khol unter khol@bindergroesswang.at gerne zur Verfügung.